

- Teilnahme an Sitzungen (§ 4 der Geschäftsordnung):

Gemäß § 4 der Geschäftsordnung haben Ratsmitglieder, die gemäß §§ 31, 43 Abs. 2, 50 Abs. 6 GO NRW von der Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind, wenn die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, den Sitzungssaal für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diese Angelegenheiten zu verlassen.

Es wird vorgeschlagen, die Regelung dahingehend zu ergänzen, dass auch in öffentlichen Sitzungen ein Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin anzuzeigen ist. Die Regelungen sollen auch für die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass sie die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt, gelten.

- Reihenfolge der Beratung, Redeordnung und Wortmeldung (§ 8 der Geschäftsordnung)

Gemäß § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung melden sich die Ratsmitglieder zu Wort, wenn sie sich zu einem zur Beratung gestellten Tagesordnungspunkt äußern möchten. Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der die Wortmeldungen eingegangen sind.

Es wird vorgeschlagen, die Regelung dahingehend zu ergänzen, dass bei Beratungsgegenständen, die gemäß § 7 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, zunächst der/dem Antragsteller:in die Gelegenheit zu geben ist, den Vorschlag zu begründen

- Auskunft über gespeicherte Daten (§ 14 der Geschäftsordnung):

Gemäß § 14 der Geschäftsordnung waren bisher Auskunftersuchen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen für die Fraktionen durch ihren Vorsitzenden schriftlich an die Bürgermeisterin zu richten.

Das Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen wurde durch Gesetz vom 08. Juli 2016 aufgehoben. Eine neue Regelung zum Auskunftersuchen durch Fraktionen wurde vom Gesetzgeber nicht getroffen. Es wird daher vorgeschlagen den § 14 in „Umgang mit vertraulichen Daten“ umzubenennen und den Text der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes zu übernehmen.

- Videoübertragung Ratssitzungen (§ 17a der Geschäftsordnung):

Bislang obliegen die Nutzungsrechte für die Videos der übertragenen Ratssitzungen ausschließlich der Stadt Gladbeck. Eine Verwendung durch Dritte, die Ratsmitglieder und Rats-

fraktionen eingeschlossen, ist nicht zulässig. Auf Wunsch der Fraktionsvorsitzenden wird eine Regelung eingeführt, nach der Ratsmitglieder ihre eigenen Wortbeiträge aus den Videos verwenden dürfen. Außerdem dürfen die Ratsfraktionen die Wortbeiträge ihrer Mitglieder verwenden, sofern diese einverstanden sind. Die Verwendung der Auszüge ist der Stadt Gladbeck anzuzeigen.

- Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse (§ 20 der Geschäftsordnung):

Gemäß § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck ist in begründeten Einzelfällen eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse möglich. Um eine rechtssichere Durchführung gemeinsamer Ausschusssitzungen zu gewährleisten wird vorgeschlagen, entsprechende Regelungen in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Der Entwurf der Geschäftsordnung ist als Anlage 1 beigefügt. Außerdem ist als Anlage 2 eine Synopse der vorgenommenen Änderungen beigefügt, in der aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich die inhaltlichen Änderungen und nicht Anpassungen an den Leitfaden zur gendgerechten Sprache dargestellt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

